

**BERICHT UND VORENTWÜRFE
ÜBER DIE ÄNDERUNG DES SCHWEIZERISCHEN
STRAFGESETZBUCHES UND DES
MILITÄRSTRAFGESETZES**

**BETREFFEND
DIE STRAFBAREN HANDLUNGEN GEGEN DIE
SEXUELLE INTEGRITÄT**

**(VERJÄHRUNG BEI SEXUALDELIKTEN AN KINDERN UND
VERBOT DES BESITZES HARTER PORNOGRAPHIE)**

BERN, AUGUST 1998

ÜBERSICHT

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 wurde das revidierte Sexualstrafrecht mit einer deutlichen Mehrheit von 73,1 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Es trat am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Inzwischen hat in der Frage der Verjährung bei Sexualdelikten an Kindern ein eigentlicher Paradigmenwechsel stattgefunden. Mit Beschluss vom 21. März 1997 stimmten die Eidgenössischen Räte einer parlamentarischen Initiative zu, wonach die Verjährung für sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) der für Verbrechen vorgesehenen ordentlichen Verjährungsfrist von 10 Jahren angepasst wird. Diese Änderung trat am 1. September 1997 in Kraft.

Gleichzeitig ist aber auch die Erfahrung immer mehr ins öffentliche Bewusstsein getreten, dass viele Opfer sexueller Ausbeutung erst Jahre nach den Übergriffen in der Lage sind, eine Strafanzeige zu erstatten. Mit Blick darauf, dass Kinder die aufgezwungenen sexuellen Handlungen oft verdrängen oder wegen Drohungen des Täters lange verschweigen, erscheint die geltende Verjährungsfrist von 10 Jahren zuweilen als zu kurz. Deshalb wurde der Bundesrat mit einem Postulat beider Räte beauftragt, ein Verjährungsmodell auszuarbeiten, bei dem die Strafverfolgung bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren bis zum 18. Altersjahr des Opfers ruht.

Mit dem im Jahre 1992 in Kraft getretenen revidierten Sexualstrafrecht ist auch die Pornographie neu geregelt worden. Nach Artikel 197 Ziffer 3 StGB macht sich strafbar, wer harte Pornographie, d.h. "pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht". Dem Verbot der harten Pornographie liegt die Idee zugrunde, dass die im Gesetz genannten Darstellungen sexueller Handlungen die

Bereitschaft zu deren Nachahmung oder Herstellung erhöhen könnten. Der Besitz harter Pornographie fällt nicht unter eine vom Gesetz genannten Tathandlungen. Erwerb, Besitz und Beschaffung harter Pornographie zum eigenen Konsum ist nach geltendem Recht straflos.

Die Nachfrage und die Zunahme des Konsums von harter Pornographie auch in der Schweiz können es rechtfertigen, auch Besitz, Erwerb und Beschaffung unter Strafe zu stellen. Die Einführung der Strafbarkeit des Besitzes von harter Pornographie ist vom Gedanken getragen, dass auch der Konsument, der solche Erzeugnisse erwirbt die Nachfrage nach derartigen Produkten weckt und auf diese Weise für die Herstellung harter Pornographie mitverantwortlich ist. Die Strafbarkeit des Besitzes drängt sich zudem auf, da vielfach pornographische Erzeugnisse durchaus nicht nur zu kommerziellen Zwecken hergestellt oder zugänglich gemacht, sondern rein privat zum eigenen Konsum ausgetauscht werden. Neue elektronische Kommunikationsmittel wie Internet eröffnen dem Anbieter von harter Pornographie eine zusätzliche internationale Plattform mit einem entsprechend grossen potentiellen Bezüger- bzw. Konsumentenkreis. Der Vorentwurf B will diesem Phänomen entgegenwirken.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass auch Artikel 135 StGB, der Gewaltdarstellungen unter Strafe stellt, in die vorliegende Revision miteinbezogen werden müsste. Wenn der Besitz harter Pornographie künftig strafbar sein soll, muss dies auch für Gewaltdarstellungen gelten, weil die Menschenwürde in vergleichbar gravierender Weise verletzt wird.

Um eine differenzierte politische Willensbildung zu gewährleisten, unterbreiten wir Ihnen einen Bericht mit zwei Vorentwürfen. Der Vorentwurf A betrifft die Verjährung bei sexuellen Handlungen mit Kindern, der Vorentwurf B das Verbot des Besitzes harter Pornographie.

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Die Revision des fünften Titels des StGB	1
1.2	Verjährung bei Sexualdelikten an Kindern	1
1.3	Die Strafbarkeit der Pornographie.....	4
2	STELLUNGNAHME ZUM POSTULAT VERJÄHRUNG BEI SEXUALDELIKTEN AN KINDERN... 7	7
2.1	Sinn und Zweck der Verjährung.....	7
2.2.	Rechtsvergleich	8
2.3.	Veränderte Verhältnisse seit der Revision des Sexualstrafrechts	9
2.4.	Erläuterung des Vorentwurfs A	11
2.4.1	Strafgesetzbuch	11
2.4.1.1	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	11
2.4.1.2	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie (Art. 213; Inzest)	13
2.4.2	Militärstrafgesetz	14
3	STELLUNGNAHME ZUR MOTION DES STÄNDERATES BETREFFEND VERBOT DES BESITZES VON PORNOGRAPHIE	14
3.1	Rechtsvergleich.....	14
3.2	Erläuterung des Vorentwurfs B	16
3.2.1	Der Umfang der Neuregelung der Strafbarkeit harter Pornographie	16
3.2.2	Die neu erfassten Tathandlungen	17
3.2.3	Die neuen Medien	18
3.2.4	Begrenzung der Strafbarkeit in Sonderfällen.....	19
3.2.5	Die Revision von Artikel 135 StGB (Gewaltdarstellungen)	20

BERICHT

1 AUSGANGSLAGE

1.1 DIE REVISION DES FÜNFTEN TITELS DES STGB

Am 21. Juni 1991 erliessen die Eidgenössischen Räte ein Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, welches eine Gesamtrevision des bisherigen fünften Titels "Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit" zum Inhalt hatte. Nachdem das Referendum zustande gekommen war, wurde die Vorlage in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 mit deutlichem Mehr (73,1 % Ja-Stimmen) angenommen; das neue Sexualstrafrecht trat - unter der neuen Bezeichnung "Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" - auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

Ziel der Revision war es, die Gesetzesbestimmungen an die veränderten gesellschaftlichen Anschauungen anzupassen. Sexuelles Verhalten sollte nur noch strafbar sein, wenn es eine andere Person schädigt oder schädigen könnte, wenn eine Person wegen mangelnder Selbstbestimmungsfähigkeit die Tragweite einer solchen Handlung nicht erkennen kann oder wenn jemand davor bewahrt werden soll, gegen seinen Willen sexuelle Handlungen erdulden oder sexuelle Darstellungen wahrnehmen zu müssen.

1.2 VERJÄHRUNG BEI SEXUALDELIKTEN AN KINDERN

Eine der Neuerungen des neuen Sexualstrafrechts bestand darin, bei sexuellen Handlungen mit Kindern zu unterscheiden zwischen solchen ohne Gewalt- oder Zwangsanwendung, die neu nach Artikel 187 StGB strafbar sind, und solchen mit Anwendung von Zwangsmitteln oder der Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses, die zusätzlich nach Artikel 189 bis 193 StGB zu ahnden sind. Für die nach Artikel 187 StGB strafbaren Fälle, in welchen durch die Tat allein die ungestörte

sexuelle Entwicklung und nicht zugleich die Selbstbestimmung des Kindes verletzt wird - und nur für diese Fälle -, ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, es bestehe eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind eine derartige sexuelle Handlung nach einer gewissen Zeit zu verarbeiten vermöge. Mit der fünfjährigen Verjährungsfrist sollte deshalb das Opfer davor bewahrt werden, in einem späteren Zeitpunkt durch Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen ein weiteres Mal an die Tat erinnert zu werden. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass die Durchführung eines Strafverfahrens fünf Jahre nach der Tat oder später einen stärkeren Eingriff in die Persönlichkeit des Opfers darstellen könne als das Delikt selbst. Schliesslich wurde mit der fünfjährigen Verjährungsfrist auch der Tatsache Rechnung getragen, dass es über längere Zeiträume hinweg zunehmend schwierig wird, die für die Verfolgung einer Straftat erforderlichen zuverlässigen Beweismittel beizubringen¹.

Inzwischen hat in dieser Frage ein eigentlicher Paradigmenwechsel stattgefunden. Schon kurze Zeit nach der Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen des Sexualstrafrechts forderte am 17. Dezember 1992 Frau Nationalrätin Goll in einer Motion die Aufhebung der Verjährungsfrist bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren. Die Motion wurde am 16. Dezember 1994 abgeschrieben, weil sie mehr als zwei Jahre hängig war. Am gleichen Tag reichte Frau Nationalrätin Goll eine parlamentarische Initiative ein. Sie verlangt darin u.a. die Aufhebung der Verjährungsfrist bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren. Mit 78 zu 74 Stimmen beschloss der Nationalrat am 3. Oktober 1996, der parlamentarischen Initiative in diesem Punkt keine Folge zu geben².

1993 reichte Herr Ständerat Béguin eine Motion ein, die verlangte, dass die Verjährung von strafbaren Handlungen nach Artikel 187 StGB auf zehn Jahre heraufzusetzen sei. Er war der Auffassung, dass Straftaten nach Artikel 187 StGB vielfach nicht mehr verfolgt werden können, weil die Verjährung bereits eingetreten war. In seiner Stellungnahme lehnte der Bundesrat die Motion Béguin u.a. mit der Begründung ab, dass gesetzgeberische Entscheide nach so kurzer Zeit nicht wieder geändert werden sollten. Für den Bundesrat waren die Überlegungen, welche zur

¹ Vgl. dazu AB 1987 S 385; AB 1990 N 2328 f. und AB 1991 S 82.

Verkürzung der Verjährung geführt hatten, nach wie vor gültig. Der Ständerat mochte dieser Argumentation nicht zu folgen. Einstimmig überwies er am 20. September 1994 die Motion Béguin. Nach Ansicht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR), welche die Motion Béguin behandelte, war das Anliegen nicht nur berechtigt, sondern war auch dringlicher Handlungsbedarf gegeben. Sie beschloss daher am 23. Januar 1996 mit einer Kommissionsinitiative einen entsprechenden Entwurf vorzulegen und dafür aber die Motion Béguin abzulehnen. Oppositionslos lehnte der Nationalrat am 3. Oktober 1996 die Motion Béguin ab³. Mit Beschluss vom 21. März 1997 stimmten die Eidgenössischen Räte der parlamentarischen Initiative zu, mit welcher die Verjährung für sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) der für Verbrechen vorgesehenen ordentlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren angepasst wird⁴. Die Referendumsfrist lief am 7. Juli 1997 unbenützt ab, so dass die Aenderung am 1. September 1997 in Kraft getreten ist.

Am 23. Januar 1996 schlug die RK-NR auch eine Motion vor, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, eine Revision der Delikte gegen die sexuelle Integrität in dem Sinne vorzubereiten, dass bei sexuellen Delikten an Kindern die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht. Mit 155 zu 3 Stimmen hat der Nationalrat am 3. Oktober 1996 der Motion zugestimmt. Mit 22 zu 7 Stimmen beschloss der Ständerat am 12. Dezember 1996, diese Motion als Postulat beider Räte zu überweisen⁵.

² AB 1996 N 1783.

³ AB 1996 N 1783.

⁴ AB 1997 N 617; AB 1997 S 341.

⁵ AB 1996 S 1181.

1.3 DIE STRAFBARKEIT DER PORNOGRAPHIE

Die Strafbarkeit von "unzüchtigen Veröffentlichungen" (aArt. 204 StGB) wurde mit der Revision des Sexualstrafrechts neu in Artikel 197 StGB (Pornographie) geregelt. Auch in diesem Bereich beruhte die Revision auf folgenden Leitgedanken:

- Das Strafrecht soll junge Menschen vor der Wahrnehmung pornographischer Darstellungen bewahren. Kinder unter 16 Jahren werden vor jeder Konfrontation mit Pornographie geschützt (Art. 197 Ziff. 1 StGB).
- Das Strafrecht soll ferner verhindern, dass jemand gegen seinen Willen Darstellungen sexuellen Inhalts wahrnehmen muss, wie dies etwa durch gewisse Bilder im Aushang von Kiosk und Kino der Fall sein kann. Eine Ausnahme wird hier zugunsten sogenannt geschlossener Filmaufführungen gemacht, deren Inhalt entsprechend angekündigt wurde (Ziff. 2).
- Das Strafrecht soll schliesslich die harte Pornographie schlechthin verbieten. Solche Darstellungen bleiben also auch Erwachsenen vorenthalten (Ziff. 3). Mit dieser Bestimmung werden menschenunwürdige pornographische Darstellungen mit demselben absoluten Verbot belegt wie die menschenverachtenden Brutalos gemäss dem seit dem 1.1.1991 in Kraft stehenden Artikel 135 StGB.

Artikel 197 Ziffer 3 StGB dient in erster Linie dem Jugendschutz. Die Vorschrift soll jedoch auch die Erwachsenen schützen⁶. Dem Verbot der harten Pornographie liegt die Idee zugrunde, dass die im Gesetz genannten Darstellungen die Bereitschaft zur Nachahmung solcher Handlungen erhöhen können. Auch vermögen solche Erzeugnisse die seelische Entwicklung und soziale Orientierung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Harte Pornographie liegt dann vor, wenn die entsprechende Darstellung mindestens eines der folgenden vier Merkmale aufweist:

- Den Einbezug von Kindern,

⁶ BBl 1985 II 1091.

- sexuelle Handlungen mit Tieren,
- sexuelle Handlungen mit menschlichen Ausscheidungen oder
- sexuelle Handlungen, die mit Gewalttätigkeiten verbunden sind.

An Tathandlungen verbietet das Gesetz folgende zehn Verhaltensweisen: Das Herstellen, Einführen, Lagern, Inverkehrbringen, Anpreisen, Ausstellen, Anbieten, Zeigen, Ueberlassen oder Zugänglichmachen. Der Besitz harter Pornographie ist in diesen abschliessend aufgezählten Tathandlungen nicht erwähnt. Gestützt auf den Gesetzeswortlaut liesse sich zwar argumentieren, derjenige, der harte Pornographie besitze, begehe gleichzeitig auch die von Artikel 197 Ziffer 3 StGB erfasste Tathandlung des "Lagerns". Gegen eine solche Auslegung spricht aber, dass bei der Beratung des insoweit wortgleichen Artikels 135 StGB (Gewaltdarstellungen) im Parlament ausdrücklich festgehalten wurde, der blosser Besitz ohne Verbreitungsabsicht stelle kein "Lagern" dar⁷. Die herrschende Lehre erachtet daher den Erwerb und den Besitz harter Pornographie zum eigenen Konsum als straflos⁸.

Auf internationaler Ebene sind schon seit Jahren Bemühungen im Gange, die darauf abzielen, dass möglichst viele Staaten auch den Besitz von Kinderpornographie unter Strafe stellen⁹. So hat das Ministerkomitee des Europarates in einer Empfehlung vom 9. September 1991 an die Mitgliedstaaten u.a. angeregt, die Strafbarkeit des blossen Besitzes von Kinderpornographie zu prüfen¹⁰. In der Schweiz wurde mit mehreren parlamentarischen Vorstössen eine entsprechende Revision von Artikel 197 Ziffer 3 StGB verlangt.

Am 22. März 1995 verlangte Frau Nationalrätin von Felten mit einer parlamentarischen Initiative, es sei der Besitz von Kinderpornographie zu verbieten¹¹. Am 22. Januar 1996 beschloss die RK-NR mit 18 Stimmen ohne Gegenstimme, der Initiative Folge zu geben; die Kommission wies insbesondere darauf hin, dass die UNO-Menschenrechtskommission die Strafbarkeit des Besitzes

⁷ AB 1989 S 296, 299.

⁸ Stefan Trechsel, Kurzkommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 2. Auflage 1997, N 14 zu Art. 197 und dort aufgeführte Hinweise.

⁹ Philippe Weissenberger, in AJP 3/98, S. 313 f.

¹⁰ Recommandation no R (91) 11 sur l'exploitation sexuelle, la pornographie, la prostitution ainsi que le trafic d'enfants et de jeunes adultes; vgl. zu den internationalen Bestrebungen im Kampf gegen die Kinderpornographie auch Philippe Weissenberger, a.a.o., S. 313 f.

von Kinderpornographie "als wichtige gesetzgeberische Massnahme gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern" empfohlen hat. Dem Antrag der RK-NR wurde am 13. Juni 1996 im Nationalrat Folge gegeben.

Am 25. November 1996 beantragte Herr Nationalrat Simon mit einer parlamentarischen Initiative eine Revision von Artikel 197 StGB. Er verlangte namentlich, es solle in Ziffer 3 von Artikel 197 neu auch die Tathandlung des Besitzes harter Pornographie zum Eigengebrauch als strafbar erklärt werden. Seine Sorge galt dabei vor allem dem Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch. Darauf aufmerksam gemacht, dass bereits Vorstösse mit ähnlicher Zielsetzung vorlägen, zog der Initiant am 27. Oktober 1997 seine parlamentarische Initiative zurück.

Am 12. Dezember 1996 reichte Herr Ständerat Béguin eine Motion ein, mit der er verlangte, es sei der Bundesrat zu beauftragen, Artikel 197 Ziffer 3 StGB so zu vervollständigen, dass auch der Besitz von gesetzlich verbotenen pornographischen Gegenständen oder Vorführungen strafbar wird¹². Der Bundesrat erklärte sich am 3. März 1997 bereit, die Motion entgegenzunehmen. Am 10. März 1997 nahm der Ständerat die Motion an, und der Nationalrat überwies sie am 17. Dezember 1997.

¹¹ AB 1996 N 909.

¹² AB 1996 S 49.

2 STELLUNGNAHME ZUM POSTULAT VERJÄHRUNG BEI SEXUALDELIKTEN AN KINDERN

2.1 SINN UND ZWECK DER VERJÄHRUNG

Das Bedürfnis nach Reaktion auf eine Straftat verringert sich mit zunehmender Distanz. Der Wunsch nach Vergeltung klingt ab, und eine präventive Einwirkung auf den Täter kann sich erübrigen, da dieser in der Zwischenzeit selbst zu rechtmässigem Verhalten zurückfinden konnte und die Verteidigung der Rechtsordnung nicht mehr nach einer Bestrafung verlangt. Zudem stösst die Beweiserhebung auf immer grössere Schwierigkeiten, je weiter die Tat zurückliegt. Es ist aber ebenso unbestritten, dass bei Sexualdelikten an Kindern die geltende Verjährungsregelung problematisch sein kann.

Wie aus dem Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz" hervorgeht, ist bei Sexualdelikten an Kindern der Anteil der aus dem familiären und sozialen Umfeld stammenden Täter offenbar höher als bisher vermutet¹³. Weil der Täter oft aus dem familiären oder sozialen Nahbereich des Opfers stammt, ist die Dunkelziffer von sexuellen Missbräuchen lange Zeit unterschätzt worden. Das kindliche Opfer ist aufgrund seines Entwicklungsstandes oft nicht fähig, zu seinem Schutz, oder zu seiner Genugtuung ein Strafverfahren in Gang zu setzen oder daran teilzunehmen. Die Opfer sind in ihrem Alter vielfach nicht in der Lage, den sexuell missbräuchlichen Charakter derartiger Übergriffe zu erkennen, oder sie stehen wegen emotionalen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten unter dem Druck, schweigen zu müssen und verdrängen die Tat jahrelang. Nicht selten werden deshalb derartige Missbräuche erst nach Jahren bekannt, oft überhaupt erst nach der Loslösung des Opfers von der Familie. Das sind die Überlegungen, die zum Postulat geführt haben, bei Delikten an Kindern unter 16 Jahren habe die Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu ruhen.

In seiner Stellungnahme vom 3. Juni 1996 zum Postulat bekräftigt der Bundesrat seine Auffassung, dass sexueller Missbrauch von Kindern konsequenter Ahndung

¹³ BBl 1995 IV 53 ff.

bedürfe und alles unternommen werden müsse, was diesem Ziel förderlich sei. Dazu gehört auch die kritische Hinterfragung der Verjährungsregeln des neuen Sexualstrafrechts.

2.2. RECHTSVERGLEICH

In **Deutschland** ruht gemäss § 78b Absatz 1 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den § 176 bis 179. Es handelt sich dabei um sexuellen Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren), Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger.

In **Österreich** gibt es noch keine solche Vorschrift. Es liegt aber seit anfangs dieses Jahres ein entsprechender Entwurf vor. Die Verlängerung der Verjährungsfrist soll danach - auf dem Wege einer entsprechenden Aenderung des § 58 Absatz 3 StGB - in der Weise bewirkt werden, dass die Frist bei Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen erst mit der Erreichung der Volljährigkeit zu laufen beginnt. Diese Verlängerung der Verjährungsfrist ist bei folgenden Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen vorgesehen: § 201 (Vergewaltigung); 202 (Geschlechtliche Nötigung); 205 (Schändung); 206 (Beischlaf mit Unmündigen); 207 (Unzucht mit Unmündigen); 212 (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) und 213 (Kuppelei).

In **Frankreich** beginnt die Verjährungsfrist für Verbrechen und Vergehen gegen Minderjährige mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Opfers, wenn die Straftaten von dessen Blutsverwandten in gerader Linie begangen werden oder das Opfer in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter steht (vgl. Art. 7 und 8 der Französischen Strafprozessordnung).

In **Italien** beginnt die Verjährungsfrist gemäss Artikel 158 des Strafgesetzbuches am Tage, an welchem die strafbare Handlung begangen wird. Es gibt keine

Sonderbestimmung, obschon die Sexualdelikte in Italien durch das Gesetz Nr. 66 vom 15. Februar 1996 neu geregelt worden sind.

Gemäss § 71 des **holländischen Strafgesetzbuches** beginnt die Verjährung für Sexualdelikte mit Minderjährigen am Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Es geht bei den betreffenden Delikten unter anderem um den Beischlaf und andere sexuelle Handlungen mit Minderjährigen. Die Verjährungsfrist hängt dabei vom Strafrahmen ab. So beträgt sie z.B. bei einer Gefängnisstrafe von maximal drei Jahren 6 Jahre; bei einer über dreijährigen Gefängnisstrafe 12 Jahre; bei einer Strafdrohung von einer über zehnjährigen Gefängnisstrafe 15 Jahre und bei einer lebenslangen Strafe 18 Jahre.

In **Schweden** beginnt die Verjährung der Sexualdelikte an Kindern unter 15 Jahren am Tag der Vollendung des 15. Lebensjahres des Opfers (vgl. Kapitel 35, Art. 4, Abs. 2 des schwedischen Strafgesetzbuches). Diese Bestimmung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

In **Dänemark** und **Norwegen** gibt es keine besonderen Bestimmungen für den Beginn der Verjährung für Sexualdelikte mit Kindern.

In **England** und den **USA** kennt das "common law" keine Verjährungsfristen. Die Strafverfolgung einer Tat ist somit jederzeit möglich¹⁴.

2.3. VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE SEIT DER REVISION DES SEXUALSTRAFRECHTS

Seit der Annahme des revidierten Sexualstrafrechts im Jahre 1992 ist stärker ins öffentliche Bewusstsein getreten, dass viele Opfer sexueller Ausbeutung erst Jahre nach den Übergriffen in der Lage sind, eine Strafanzeige zu erstatten. Die These,

¹⁴ Vgl. Card R, Criminal Law, 1995 sowie Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22.10.1996 i.S. Stubbings et al. gegen Vereinigtes Königreich, Recueil 1996-IV, S. 1487 ff.

dass sexuelle Übergriffe verdrängt werden, hat in den 80er Jahren in den USA grosse Aufmerksamkeit gefunden¹⁵. Personen, die in frühester Kindheit sexuell ausgebeutet worden sind und erst nach Jahren das Schweigen brechen, können wegen der Verjährung gegen die Täter meist nichts mehr unternehmen. Mit Blick darauf, dass Kinder die aufgezwungenen sexuellen Handlungen oft verdrängen oder wegen Drohungen des Täters lange verschweigen, kann die geltende Verjährungsfrist als zu kurz erscheinen¹⁶.

Ein Verjährungsmodell im Sinne des Postulates erscheint deshalb als angezeigt. Das Strafbedürfnis bei Sexualdelikten an Kindern verringert sich nach 10 Jahren seit der Tat nicht derart, dass auf eine strafrechtliche Reaktion gänzlich verzichtet werden sollte. Daran ändert auch der Vorschlag im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches nichts, wonach die Strafverfolgung in 15 Jahren verjährt, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist (vgl. Art. 97 E StGB). Die Dauer von 15 Jahren entspricht derjenigen der heutigen absoluten Verjährungsfrist. Der Entwurf zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches schlägt vor, sowohl auf Ruhe- als auch auf Unterbrechungsgründe zu verzichten, so dass nach 15 Jahren keine Strafverfolgung mehr möglich ist.

Nach dem hier vorgeschlagenen Verjährungsmodell würde die Strafverfolgung bis zum 18. Altersjahr des Opfers ruhen und dann noch während 10, bzw. 15 Jahren andauern. Es muss damit zwar in Extremfällen hingenommen werden, dass für sexuell motivierte Misshandlungen eines Kleinkindes die strafrechtliche Verjährung erst mehr als ein Vierteljahrhundert nach der Tat eintritt. Bei einem sexuellen Übergriff auf ein fünfjähriges Kind z.B. führt das Verjährungsmodell dazu, dass die Verjährung nach geltendem Recht erst 28 Jahre (13 Jahre bis das Opfer das 18. Altersjahr erreicht hat und 15 Jahre bis zum Ablauf der absoluten

¹⁵ Vgl. dazu Gunther Arzt, in Festgabe für Bernhard Schnyder, Zur Verjährung des sexuellen Missbrauchs, mit Hinweisen auf umfangreiche Literatur, Freiburg 1995.

¹⁶ Vgl. E. Loftus / K. Ketchan, Die therapierte Erinnerung, Hamburg 1995; Philipp Maier, Die Nötigungsdelikte im neuen Sexualstrafrecht, Diss. Zürich, 1994.

Verjährungsfrist) nach der Tat eintritt. Problematisch bleibt in einem solchen Fall auch die Beweiserhebung; es dürfte nur noch selten gelingen, einen Täter nach derart langer Zeit noch zu verurteilen. Mit Blick darauf, dass sexueller Missbrauch von Kindern konsequenter Ahndung bedarf, muss diese Konsequenz in Kauf genommen werden.

2.4. ERLÄUTERUNG DES VORENTWURFES A

Wir schlagen vor, das Anliegen des Postulates im StGB in zwei - und im MStG in einem - Artikel zu verwirklichen. Im StGB mit einem neuen Artikel 201 (Verfolgungsverjährung bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern unter 16 Jahren) und gleichzeitig auch beim geltenden Artikel 213 (Inzest); im MStG mit einem neuen Artikel 158 (Verfolgungsverjährung bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern unter 16 Jahren).

2.4.1 STRAFGESETZBUCH

2.4.1.1 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT

Beim **neuen Artikel 201 StGB** sehen wir vor, dass die Verjährung bei Sexualdelikten an Kindern unter 16 Jahren mit dem Tag beginnt, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet.

Der neue Artikel 201 StGB umfasst alle schweren Sexualdelikte, bei denen Kinder unter 16 Jahren Opfer sind. Es handelt sich um die Artikel 187 (sexuelle Handlungen mit Kindern), Artikel 189 (sexuelle Nötigung), Artikel 190 (Vergewaltigung), Artikel 191 (Schändung), Artikel 195 (Förderung der Prostitution) und Artikel 196 (Menschenhandel).

Nicht erfasst werden die **sexuellen Handlungen mit Abhängigen** d.h. mit über 16-jährigen (**Art. 188**), weil Jugendliche in diesem Alter doch eher in der Lage sind, nach sexuellen Uebergriffen Strafanzeige zu erstatten.

Wenn **Artikel 192 (Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten)** davon ausgeht, dass der Täter die Abhängigkeit der geschützten Person ausnützt, dann liegt es auf der Hand, dass damit auch Kinder unter 16 Jahren gemeint sind und zwar als Anstaltspfleglinge, Anstaltsinsassen, Gefangene, Verhaftete oder Beschuldigte. Artikel 187 schützt mit der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes ein anderes Rechtsgut als das der sexuellen Selbstbestimmung von Artikel 192, was für echte Konkurrenz spräche. Die Abhängigkeit eines in einem Heim lebenden Kindes von Pflegepersonen ist jedoch keine prinzipiell andere als die eines Pflegekindes in einer Fremdfamilie, das allein von Artikel 187 geschützt wird. Das in Artikel 192 verpönte Verhalten wird deshalb von Artikel 187 konsumiert, dessen höhere Strafdrohung auch die Ausnützung der Abhängigkeit zu berücksichtigen erlaubt¹⁷. **Aus diesen Gründen sehen wir vor, Artikel 192 nicht in den neuen Artikel 201 aufzunehmen.**

Nicht anders verhält es sich bei **Artikel 193 (Ausnützung der Notlage)**, der von Artikel 187 konsumiert wird¹⁸.

Exhibitionismus (Art. 194) ist das bewusste zur Schau stellen der Sexualorgane aus sexuellen Beweggründen, im vorliegenden Fall vor einem unter 16-jährigen Kind. Da beim Exhibitionismus eine sinnvolle Reaktion nicht primär in Strafe, sondern im Versuch einer Therapie bestehen sollte, sind wir der Auffassung, dass **diese Bestimmung nicht im vorgeschlagenen Artikel 201 aufzunehmen ist.**

Obschon die ungestörte sexuelle Entwicklung Jugendlicher auch ein geschütztes Gut von **Artikel 197 (Pornographie)** bildet, fehlt es bei den hier erfassten Tathandlungen in aller Regel an einem engen Opferbezug. Eine Ausnahme bildet die Herstellung von Kinderpornographie (Art. 197 Ziff. 3), die ein reales Geschehen

¹⁷ Vgl. dazu Günter Stratenwerth, Besonderer Teil I, fünfte Auflage, § 7 N 45 und Stefan Trechsel, a.a.O., N 22 zu Art. 187 StGB.

¹⁸ Vgl. dazu Günther Stratenwerth, a.a.O., § 7 N 53 und Stefan Trechsel, a.a.O., N 22 zu Art. 187 StGB.

zum Inhalt hat. Allerdings sind in diesem Fall gleichzeitig immer auch andere Sexualdelikte erfüllt¹⁹, für die die hier vorgeschlagene neue Verjährungsregel ohnehin Anwendung findet. Geht es dagegen allein um die Konfrontation von Kindern mit pornographischen Erzeugnissen²⁰, so dürfte sich infolge der im Vergleich zu anderen strafbaren sexuellen Handlungen geringeren Deliktsschwere eine Erstreckung der Verjährung nicht rechtfertigen. **Artikel 197 ist daher nicht in den neuen Artikel 201 aufzunehmen.**

Nicht erfasst werden auch die "harmloseren" Uebertretungstatbestände der Artikel 198 (sexuelle Belästigungen) und 199 (unzulässige Ausübung der Prostitution). Als reiner Strafschärfungsgrund fällt auch Artikel 200 (gemeinsame Begehung) nicht unter den neuen Artikel 201.

2.4.1.2 VERBRECHEN UND VERGEHEN GEGEN DIE FAMILIE (ART. 213; INZEST)

Bereits in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 1995 zum Kindesmisshandlungsbericht²¹ hat der Bundesrat darauf verwiesen, dass im Zusammenhang mit der Verjährungsproblematik von Artikel 187 StGB auch die geltende Verjährungsfrist von zwei Jahren in **Artikel 213 (Inzest)** zu prüfen sei. Hinter der zweijährigen Verjährungsfrist von Absatz 3 steht der Gedanke, dass Vorgänge des engsten Familienlebens nicht durch ein Strafverfahren an die Öffentlichkeit gebracht werden sollen, wenn sie einige Zeit zurückliegen. Inzest bleibt denn auch in den meisten Fällen geheim, weil das Opfer weiss, dass es für das Auseinanderbrechen der Familie verantwortlich gemacht würde, sollte der sexuelle Missbrauch öffentlich bekannt werden. Das hat aber zur Folge, dass der Täter die Hilflosigkeit des Opfers über Jahre hinweg ausnützen kann, da er weiss, dass dieses schweigen wird. Mit der neuen Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Opfer auch später noch sein Schweigen brechen kann. Es kommt hinzu, dass inzestiuöse

¹⁹ So insbes. Art. 187 StGB.

²⁰ Insbes. Art. 197 Ziff. 1 StGB.

²¹ BBI 1995 IV 1ff.

Beziehungen mit Kindern unter 16 Jahren in Idealkonkurrenz auch den Tatbestand von Artikel 187 erfüllen. Aus diesen Gründen schlagen wir im Artikel 213 einen neuen Absatz 4 vor, der vorsieht, dass die Verjährung mit dem Tag beginnt, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet. Gleichzeitig ist Absatz 3 des geltenden Artikels 213 zu streichen, das heisst es kommt die ordentliche fünfjährige Verjährungsfrist zur Anwendung.

2.4.2 MILITÄRSTRAFGESETZ

Wie bei früheren Revisionen des Strafgesetzbuches soll auch die hier vorgesehene von einer entsprechenden Änderung des Militärstrafgesetzes begleitet werden. **Deshalb schlagen wir Ihnen einen neuen Artikel 158 vor.**

3 STELLUNGNAHME ZUR MOTION DES STÄNDERATES BETREFFEND VERBOT DES BESITZES VON PORNOGRAPHIE

Die Herstellung von harter Pornographie bedingt zumindest teilweise die Begehung schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten. So ist zur Herstellung von Kinderpornographie, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, sexueller Missbrauch von Kindern begriffsnotwendig erforderlich. Die Zunahme der Nachfrage nach solchen Produkten nicht nur im Ausland, sondern auch in der Schweiz²² schafft den Anreiz zur Begehung schwerster Delikte. Darin liegt der Hauptgrund für eine Revision des Strafgesetzes, die auch Beschaffung, Erwerb und Besitz harter Pornographie strafrechtlich erfasst. Beizufügen ist, dass Kinderpornographie und deren Kommerzialisierung eng mit Kinderprostitution verbunden ist. Um wirksam gegen diese extreme Form der Ausbeutung der Schwächsten vorzugehen, braucht es ein international koordiniertes Vorgehen. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, die Strafbestimmungen einiger anderer Länder bezüglich des Besitzes insbesondere von Kinderpornographie rechtsvergleichend kurz darzustellen:

3.1 RECHTSVERGLEICH

²² Philippe Weissenberger, a.a.O., S. 314 ff.

In **Deutschland** ist die "Verbreitung pornographischer Schriften" in § 184 dStGB geregelt. Nach § 184 Absatz V dStGB sind seit dem Jahre 1993 auch **Besitzverschaffung** und **Besitz von Kinderpornographie** strafbar, soweit ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird.

Österreich verbietet seit 1994 in § 207a Absatz 2 des OeStGB das Sichverschaffen und den Besitz von pornographischen Darstellungen mit Unmündigen, d.h. mit Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 74 Ziffer 1). Es bedarf der Abbildung eines realen Geschehens; Schriften oder Tonbandaufnahmen scheiden als Tatgegenstände aus.

In **Belgien** (Art. 383bis CP), **Norwegen** (§ 211 StGB) und **Dänemark** (§ 235 Abs. 2 StGB) ist der Besitz von Pornographie in den Jahren 1994/1995 ebenfalls unter Strafe gestellt worden. Besitz ist allerdings nur strafbar, wenn es sich um pornographische Darstellungen im Zusammenhang mit Kindern handelt. In keinem dieser Länder wird Pornographie auf neuen Medien, insbesondere Internet, speziell geregelt.

Zur Zeit ist der Besitz von Kinderpornographie weder in **Schweden** noch in **Finnland** strafbar. Das könnte sich indessen bis spätestens anfangs 1999 ändern: In beiden Ländern befassen sich die Parlamente mit Vorlagen, die die Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie vorsehen. In Finnland liegt bereits ein Entwurf vor (Art. 20, Kapitel 17 des StGB), der im Parlament in erster Lesung behandelt wurde.

Weder in **Luxemburg** noch in den **neuen demokratischen Ländern Osteuropas** ist der Besitz von Kinderpornographie strafbar.

In **Italien** ist der Besitz von Kinderpornographie zur Zeit nicht strafbar. Im Parlament wird jedoch gegenwärtig ein Gesetz beraten ("Nuove norme contro la pedofilia"), das in Artikel 4 eine neue Bestimmung des Codice Penale vorsieht, wonach das Sichverschaffen und der Besitz von pornographischem Material bestraft werden sollen, wenn Kinder unter 18 Jahren darin einbezogen sind.

Artikel 240b des **niederländischen** Strafgesetzbuches bedroht denjenigen mit Strafe, der die Abbildung sexueller Verhaltensweisen "im Vorrat hat", welche Personen betreffen, die das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht haben.

In **Frankreich** besteht zwar keine Gesetzesbestimmung, die den Besitz von Kinderpornographie als strafbar erklärt. Dennoch haben Gerichte einen Weg gefunden, um diesen Sachverhalt zu bestrafen, indem sie den Begriff der Hehlerei (Art. 321-1CP) sehr weit auslegen (strafbar ist demnach das Wissen um die deliktische Herkunft einer solchen Sache).

In den **USA** ist der Besitz von Kinderpornographie auf Bundesebene seit 1986 strafbar; in den einzelnen Bundesstaaten ist aber die Regelung sehr unterschiedlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bereits viele industrialisierte Staaten die von der UNO-Menschenrechtskommission als wichtige gesetzgeberische Massnahme gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern weltweit empfohlene Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie umgesetzt haben oder zumindest im Begriffe sind, dies zu tun.

3.2 ERLÄUTERUNG DES VORENTWURFS B

3.2.1 DER UMFANG DER NEUREGELUNG DER STRAFBARKEIT HARTER PORNOGRAPHIE

Der Gesetzgeber nahm mit der abschliessenden Aufzählung von vier - die Pornographie als hart qualifizierenden - Merkmalen in Kauf, dass diese möglicherweise nicht vollständig ist. Er hat der Form der Aufzählung aber trotzdem den Vorzug vor einer Generalklausel gegeben, "da eine solche offene Tatbestandsformulierung die Unterscheidung zwischen weicher und harter Pornographie verwischt hätte"²³. Dieser Gesichtspunkt spricht dafür, dass Erwerb, Besitz und Beschaffung bei allen vier Kategorien harter Pornographie strafbar sein sollen. Zwar kann man darüber diskutieren, ob gewalttätige und insbesondere Kinderpornographie nicht gravierendere Delikte sind als Pornographie mit Tieren

²³ BBI 1985 II 1091.

oder menschlichen Ausscheidungen. Ein bloss partieller Anwendungsbereich einzelner Tathandlungen müsste jedoch zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen. Die hier vorgeschlagene Lösung entspricht zudem der von beiden Räten überwiesenen Motion Béguin, welche ein Verbot des Besitzes aller Kategorien harter Pornographie verlangt.

3.2.2 DIE NEU ERFASSTEN TATHANDLUNGEN

Mit der Ergänzung von Artikel 197 Ziffer 3 soll - vereinfacht ausgedrückt - sich auch strafbar machen, wer sich zum eigenen Konsum harte Pornographie beschafft bzw. über solche verfügt.

Erfasst wird vorab der Besitz. Inhaltlich braucht sich der strafrechtliche Begriff des Besitzes nicht mit dem Zivilrecht zu decken. Er orientiert sich vielmehr an bestehenden Strafnormen, welche diese Tatvariante vorsehen, so zum Beispiel an Artikel 19 des Betäubungsmittelgesetzes und insbesondere am strafrechtlichen Gewahrsamsbegriff beim Diebstahl: Gewahrsam besteht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben; ob er gegeben ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Anschauungen und den Regeln des sozialen Lebens²⁴. Gewahrsam umfasst zwei Elemente; einerseits die Möglichkeit und andererseits den Willen, die Sache zu beherrschen. Vorübergehende Verhinderung des Inhabers, von ihr Gebrauch zu machen, lässt die Herrschaftsmöglichkeit als solche unberührt.

Neben dem Besitz als blossem Zustand sind sodann schon aus Beweisgründen auch einschlägige Tathandlungen zu erfassen, die zu seiner Begründung führen. Dies ist vorab der Erwerb harter Pornographie. Es sollen alle Erwerbsgeschäfte wie Kauf, Tausch usw. bestraft werden. Neben dem Erwerb gibt es indessen weitere Beschaffungshandlungen, die ebenfalls in bedeutendem Ausmass zur Nachfrage nach harter Pornographie beitragen. Zu denken ist etwa an Gebrauchsüberlassungsgeschäfte wie Miete und Leihe. Um auch solche Verhaltensweisen zu erfassen, schlagen wir vor, neben dem Erwerb mit der Formulierung "sich sonstwie beschafft" auch alle weiteren Formen der Besitzbeschaffung ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

²⁴ BGE 115 IV 106, 112 IV 11 mit Hinweisen.

Die untere Grenze der Strafbarkeit ist dort erreicht, wo es um blossen Konsum ohne Herbeiführung oder Aufrechterhaltung eines Herrschaftsverhältnisses über das Tatobjekt geht: Wer sich vom Besitzer ein Pornoheft zeigen lässt, bleibt straflos.

3.2.3 DIE NEUEN MEDIEN

Neue elektronische Kommunikationsmittel, so insbesondere das Internet, haben sich in den letzten Jahren unter anderem auch zu wichtigen Verbreitungs Kanälen harter Pornographie entwickelt. Es versteht sich deshalb, dass die hier vorgeschlagene Verschärfung der strafrechtlichen Erfassung harter Pornographie gerade auch bei den neuen Medien greifen muss.

Vorab steht ausser Zweifel, dass die Umschreibung des Tatobjekts in Artikel 197 Ziffer 1 ("Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder Vorführungen") ausreichend breit gefasst ist, um auch beliebige Formen der elektronischen Speicherung abzudecken²⁵.

Man könnte sich nun fragen, ob angesichts der Funktionsweise neuer Medien die Formulierung spezieller Tathandlungen erforderlich ist. Dies ist jedoch schon deshalb zu verneinen, weil die rasante technische Entwicklung auf diesem Bereich dazu führen könnte, dass allzu spezifisch ausgestaltete Tatvarianten schon nach kurzer Zeit überholt wären. Auch in der neueren ausländischen Gesetzgebung sind denn auch soweit ersichtlich keine Bestimmungen zu finden, die die Informatik im allgemeinen und das Internet im besonderen betreffen²⁶.

Die in Artikel 197 Ziffer 3 vorgeschlagene neue Tatvariante "erwirbt oder sich sonstwie beschafft, besitzt" lässt sich auch auf den Umgang mit harter Pornographie in elektronischer Form übertragen. Insbesondere spricht nichts dagegen, den spezifisch strafrechtlichen Begriff des Besitzes, verstanden als Herrschaftsmacht mit Herrschaftswillen²⁷, sinngemäss auch auf unkörperliche elektronische Daten anzuwenden. Gleiches gilt für den rechtsgeschäftlichen Erwerb, der ohne weiteres auch an Daten und über Datennetze möglich ist. Schliesslich stellt die Tatvariante

²⁵ Vgl. Stratenwerth, BT I, a.a.O., § 4 N 96 und §10 N 8.

²⁶ Vgl. oben 3.1.

²⁷ Vgl. oben 3.2.2.

des sich sonstwie Beschaffens sicher, dass auch beliebige weitere Formen des Transfers einschlägiger Daten in den eigenen Herrschaftsbereich erfasst werden können.

Der Ausschluss der Strafbarkeit für den blossen Konsum ohne weitere Verfügungsmöglichkeit über das Tatobjekt gilt auch im Bereich von Datennetzen. Wer beispielsweise beim sog. Surfen auf Internet auf Bilder mit harter Pornographie stösst und diese betrachtet, macht sich allein dadurch noch nicht strafbar. Anders ist dann zu entscheiden, wenn eine Herrschaftsmöglichkeit von gewisser Dauer besteht bzw. errichtet wird. Zu denken ist hier insbesondere an das sog. "Herunterladen" der fraglichen Daten.

3.2.4 BEGRENZUNG DER STRAFBARKEIT IN SONDERFÄLLEN

In der parlamentarischen Initiative Simon²⁸ wurde u.a. beantragt, es sei Artikel 197 StGB eine neue Ziffer 6 anzufügen, wonach der Besitz von Kinderpornographie in gewissen Fällen straflos bleiben solle; geschützt werden sollten damit gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen, die sich "anerkanntermassen im Kampf gegen Kinderpornographie und Pädophile einsetzen", damit sie "ihre Hilfsfunktion gegenüber der Justiz weiter ausüben können".

Dieser - später zurückgezogene - Vorschlag gründet in der verständlichen Sorge, die mit der Erfassung des Besitzes verbundene Ausweitung der strafrechtlichen Haftung könnte die Gefahr bergen, dass auch Handlungen erfasst würden, deren Bestrafung sich als stossend erweisen könnte. Das Problem ist indes nicht neu; es stellt sich auch bei anderen, abstrakten Gefährdungsdelikten, so insbesondere im Fall des verbotenen Betäubungsmittelbesitzes. So hatte sich das Bundesgericht mit einem Fall zu befassen, wo jemand Drogen einzig zu dem Zweck behändigte, diese durch Vernichtung dem Konsum durch einen Süchtigen zu entziehen²⁹. In Anwendung des Grundsatzes, dass tatbestandsmässiges Handeln nur dann rechtswidrig ist, wenn es ein unerlaubtes Risiko verwirklicht, kam das Bundesgericht in casu zu einem Freispruch. Dieser Grundsatz eröffnet auch im vorliegenden Zusammenhang

²⁸ Vgl. oben 1.3.

²⁹ BGE 117 IV 58 ff.

hinreichend Spielraum, strafunwürdige Fälle der Beschaffung oder des Besitzes harter Pornographie auszuscheiden. Einer spezifischen Regelung im Sinne der parlamentarischen Initiative Simon bedarf es daher nicht. Zudem müsste sich eine solche Regelung wohl unausweichlich als lückenhaft erweisen.

3.2.5 DIE REVISION VON ARTIKEL 135 StGB (GEWALTDARSTELLUNGEN)

Zwar wurde in keinem der zur Zeit hängigen parlamentarischen Vorstösse beantragt, gleichzeitig mit Artikel 197 Ziffer 3 auch Artikel 135 StGB zu revidieren. Wir sind jedoch der Meinung, dass Artikel 135 StGB in die vorliegende Revision miteinzubeziehen ist. So wurden beide Bestimmungen im Parlament zwar nicht gleichzeitig, aber unter denselben Gesichtspunkten und mit gleicher Problemstellung beraten; die Tathandlungen wurden identisch formuliert. Sie sollten auch im gleichen Sinne revidiert werden.

Die Gründe, die für die Revision von Artikel 197 Ziffer 3 angeführt wurden³⁰, gelten deshalb auch für Artikel 135 Ziffer 1 StGB. Insbesondere schafft auch die Nachfrage nach Gewaltdarstellungen den Anreiz zur Begehung schwerer Delikte in Verbindung mit deren Herstellung. Beschaffung, Erwerb und Besitz sind daher auch in Artikel 135 StGB unter Strafe zu stellen. Hinsichtlich der Auslegung kann vollumfänglich auf die vorangehenden Erläuterungen zu Artikel 197 Ziffer 3 verwiesen werden.

³⁰ Vgl. oben 3.

**(Revision der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität;
Verjährung bei Sexualdelikten an Kindern)
Änderung vom**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Strafgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 201 (neu)

7. Verfolgungsverjährung bei
strafbaren Handlungen
gegen die sexuelle
Integrität von Kindern
unter 16 Jahren

Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 189 - 191, 195 und 196, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, beginnt die Verfolgungsverjährung mit dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet.

Art. 213 Abs. 3 und 4 (neu)

³ aufgehoben

⁴ Die Verfolgungsverjährung beginnt mit dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet.

¹ BBl...

² SR 311.0

II

Das Militärstrafgesetz³ wird wie folgt geändert:

Art. 158 (neu)

Verfolgungsverjährung bei
strafbaren Handlungen
gegen die sexuelle Integrität
von Kindern unter 16 Jahren

Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 156) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 153 - 155 und 157, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, beginnt die Verfolgungsverjährung mit dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 321.0

(Revision der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität; Verbot des Besitzes harter Pornographie)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Schweizerische Strafgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 135 Abs. 1

¹ Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, *erwirbt oder sich sonstwie beschafft, besitzt*, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 197 Ziff. 3

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, *erwirbt oder sich sonstwie beschafft, besitzt*, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl...

² SR 311.0